

Factsheet

ECHA-12-FS-07-DE

Wichtige Informationen für Abnehmer von Stoffen, die unter Artikel 2 Absatz 7 der REACH-Verordnung fallen

Informationspflicht für bestimmte Stoffe, die von der Registrierung gemäß REACH ausgenommen sind

Dieses Factsheet soll darüber informieren, dass einige Stoffe rechtmäßig ohne Registrierungsnummer in Verkehr gebracht werden können und welche Informationen von den Lieferanten insbesondere zu den Stoffen erwartet werden können, die gemäß Artikel 2 Absatz 7 der REACH-Verordnung von der Registrierung ausgenommen sind.

Hersteller oder Importeure, die Artikel 2 Absatz 7 der REACH-Verordnung über die Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen geltend machen können, dürfen einen solchen Stoff ohne Einreichung eines Registrierungsdossiers rechtmäßig in Verkehr bringen. In diesem Fall erhält der Hersteller oder Importeur keine Registrierungsnummer und kann diese den Akteuren in der Lieferkette daher nicht mitteilen.

Unternehmen, die eine solche Ausnahme geltend machen möchten, müssen beurteilen, ob ihre Stoffe unter die Ausnahmeregelung fallen. Sie müssen außerdem den Behörden (auf Verlangen) angemessene Informationen zum Nachweis vorlegen, dass ihre Stoffe die Ausnahmebedingungen erfüllen.

Sobald nachgewiesen ist, dass ein Stoff rechtmäßig in Verkehr gebracht werden kann, obwohl möglicherweise keine Registrierungsnummer vorliegt, besteht eine weitere Verpflichtung. Ein Lieferant solcher Stoffe hat eine Informationspflicht gegenüber seinen Abnehmern als nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette, um sie in die Lage zu versetzen, den Stoff sicher zu verwenden.

STOFFE, DIE GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 7 VON DER REGISTRIERUNG AUSGENOMMEN SIND

Die folgenden Stoffe sind von der Registrierungspflicht ausgenommen:

- **in Anhang IV der REACH-Verordnung aufgeführte Stoffe**, da sie wegen ihrer inhärenten Stoffeigenschaften ein minimales Risiko darstellen (z. B. Wasser, Stickstoff);
- **unter Anhang V der REACH-Verordnung fallende Stoffe**, da eine Registrierung für diese Stoffe (Naturstoffe, z. B. Mineralien, Erze und Erzkonzentrate, soweit sie nicht chemisch verändert wurden) für unzumutbar oder unnötig gehalten wird;
- **Stoffe, die bereits registriert und durch ein Rückgewinnungsverfahren**

in der EU zurückgewonnen wurden;

- **Stoffe, die bereits registriert und aus der EU ausgeführt und wieder eingeführt wurden.**

Die spezifischen Bedingungen, unter denen die genannten Ausnahmen von der Registrierung gemäß der REACH-Verordnung gelten, sind ausführlich in den ECHA-[Leitlinien zur Registrierung](#) (Abschnitt 2.2.3) beschrieben.

BETEILIGTE AKTEURE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können für alle Akteure relevant sein, die an der Lieferkette eines Stoffes, der gemäß einer der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 7 ausgenommen ist, beteiligt sind. Da ausgenommene Stoffe ohne Angabe einer Registrierungsnummer in Verkehr gebracht werden dürfen, richtet sich dieses Factsheet insbesondere an:

- Abnehmer (einschließlich nachgeschalteter Anwender, die die Stoffe im Rahmen ihrer industriellen und/oder gewerblichen Tätigkeit verwenden), die nicht sicher sind, ob die erhaltenen Stoffe rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden;
- Lieferanten, die ihren Kunden ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) oder – wenn kein SDB erforderlich ist – sonstige ausreichende Informationen über die sichere Verwendung eines gelieferten Stoffes zur Verfügung stellen müssen.

In einigen Fällen können diese Informationen für Händler (einschließlich Einzelhändler) nützlich sein, da diese ebenfalls einen Beitrag zum Informationsfluss in der Lieferkette leisten.

WELCHE INFORMATIONEN KANN ICH NORMALERWEISE VON MEINEM LIEFERANTEN ERWARTEN?

Sicherheitsdatenblatt

Ein Lieferant muss ein SDB zur Verfügung stellen, **sofern** der Stoff (als solcher oder in einem Gemisch) in eine der folgenden Kategorien fällt:

- Er erfüllt die Kriterien für die **Einstufung als gefährlich** gemäß der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

(CLP-Verordnung), oder das Gemisch, das den Stoff enthält, wird gemäß der Richtlinie über gefährliche Zubereitungen als gefährlich eingestuft.

- Er ist persistent, bioakkumulierbar und toxisch (**PBT**) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (**vPvB**) gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.
- Er wurde in das [Verzeichnis der für die Zulassung in Frage kommenden Stoffe](#) aufgenommen.

Ein Lieferant muss auf Anfrage auch ein SDB für jedes Gemisch zur Verfügung stellen, das die Kriterien für die Einstufung als gefährlich nicht erfüllt, aber Folgendes enthält:

- bei nichtgasförmigen Gemischen ≥ 1 Gewichtsprozent (oder bei gasförmigen Gemischen $\geq 0,2$ Volumenprozent) eines gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoffes; oder
- $\geq 0,1$ Gewichtsprozent eines PBT- oder vPvB-Stoffes gemäß Anhang XIII; oder
- einen Stoff, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Es ist zu beachten, dass ein SDB nicht zur Verfügung gestellt werden muss, wenn ein gefährlicher Stoff oder ein gefährliches Gemisch der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft wird und mit ausreichenden Informationen für eine sichere Verwendung des Stoffes versehen ist, es sei denn, dies wird von einem nachgeschalteten Anwender oder Händler ausdrücklich verlangt. Daraus folgt, dass Sicherheitsdatenblätter ausschließlich für berufsmäßige Verwender bestimmt sind.

Weitere Informationen darüber, für welche Stoffe und Gemische und von wem Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden müssen, sind den [Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern](#) zu entnehmen.

Erweitertes Sicherheitsdatenblatt

In einigen Fällen werden den Akteuren in der Lieferkette ein oder mehrere Expositionsszenarien zur Verfügung gestellt, die dem SDB eines Stoffes oder eines Gemisches beigefügt sind. Dies kann der Fall sein, wenn ein Stoff in Mengen von zehn Tonnen oder mehr pro Jahr registrierungspflichtig ist. In diesem Fall muss der Registrant eine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA)

durchführen, um die Beherrschung der mit der Herstellung und der Verwendung eines Stoffes verbundenen Risiken sicherzustellen. Die Ergebnisse einer CSA werden dann in einem Stoffsicherheitsbericht (CSR) dokumentiert. Das endgültige Expositionsszenario bildet einen integralen Bestandteil des SDB und wird für alle identifizierten Verwendungen erarbeitet. Sobald ein einschlägiges Expositionsszenario fertiggestellt ist, muss es Ihnen und anderen nachgeschalteten Anwendern des Registranten als Anhang zum SDB übermittelt werden – dies ist dann ein so genanntes „erweitertes Sicherheitsdatenblatt“. Das Expositionsszenario enthält angemessene Anweisungen für Risikomanagementmaßnahmen, die Sie zur Risikokontrolle durchführen sollten.

Akteure sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass nicht alle Registranten, die zur Durchführung einer CSA verpflichtet sind und einen CSR erstellen, notwendigerweise ein Expositionsszenario erarbeiten müssen. So sind beispielsweise eine CSA und ein CSR generell für alle Stoffe vorgeschrieben, die in Mengen von zehn Tonnen oder mehr registrierungspflichtig sind, ein Expositionsszenario jedoch nur für Stoffe, welche die Kriterien für eine der in Artikel 14 Absatz 4 der REACH-Verordnung festgelegten Gefahrenklassen oder Kategorien erfüllen oder als PBT- oder vPvB-Stoff eingestuft werden.

Außerdem erfolgen die Durchführung einer CSA und die Erstellung eines CSR normalerweise im Rahmen der Registrierungsvorbereitungen innerhalb der entsprechenden Frist. Das Expositionsszenario für einen bestimmten Stoff als solchen oder in einem Gemisch wird dem SDB normalerweise erst nach Registrierung des jeweiligen Stoffes beigelegt.

Weitere Informationen über den Inhalt des Expositionsszenarios finden Sie in den [Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung. Teil D: Erstellung von Expositionsszenarien](#).

Nützliche Informationen finden Sie zudem im Abschnitt „[Praktische Beispiele für Expositionsszenarien](#)“ auf der ECHA-Website.

Weitere Informationen

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Stoffen oder Gemischen, für die kein SDB erforderlich ist, den Abnehmern die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- etwaige [Zulassungspflicht](#) und Einzelheiten zur Zulassung oder entsprechende Angaben, wenn die Zulassung verweigert wurde;
- Einzelheiten zu etwaigen [Beschränkungen](#);
- sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die für ein geeignetes Risikomanagement notwendig sind;
- die **Registrierungsnummer**, falls verfügbar, bei Stoffen, für die Informationen wie oben erläutert übermittelt werden.

WAS ÄNDERT SICH, WENN ARTIKEL 2 ABSATZ 7 GILT?

Es gibt jedoch Stoffe, bei denen Ihr Lieferant **nicht** zur Bereitstellung aller vorstehend genannten Informationen verpflichtet ist. Diese werden im Folgenden erläutert.

Stoffe, die in Anhang IV und V der REACH-Verordnung aufgeführt sind

Wenn ein Stoff die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a bzw. b der REACH-Verordnung erfüllt (über Stoffe, die in Anhang IV bzw. V der Verordnung aufgeführt sind, da ausreichende Informationen über sie vorliegen bzw. eine Registrierung für unzumutbar oder unnötig gehalten wird), so ist dieser von der Registrierungspflicht ausgenommen und kann rechtmäßig ohne eine Registrierungsnummer in Verkehr gebracht werden. Es ist zu beachten, dass sich die Registrierungsnummer auf die Einreichung eines spezifischen Registrierungsdossiers für einen Stoff durch jeden einzelnen Hersteller oder Importeur bezieht. Daher erhalten Abnehmer von Stoffen, die vom Hersteller oder Importeur aufgrund der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a oder b nicht registriert wurden, keine Registrierungsnummer vom Hersteller oder Importeur dieser Stoffe.

Wie bereits erwähnt, wird ein CSR zur Dokumentierung der CSA nur für Stoffe

benötigt, die in Mengen von zehn Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registrierungspflichtig sind. Infolgedessen sind CSA und CSR für Stoffe, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, nicht erforderlich. Daher erhalten Sie als Abnehmer eines solchen Stoffes kein Expositionsszenario als Bestandteil des Sicherheitsdatenblatts.

Weitere Erläuterungen und Hintergrundinformationen zur Anwendung der verschiedenen Ausnahmebestimmungen sowie Erklärungen dazu, wann eine Ausnahmebestimmung anzuwenden ist oder nicht, finden Sie in den [Leitlinien zu Anhang V](#).

Zurückgewonnene Stoffe

Ein Rückgewinnungsunternehmen, das nachweist, dass ein Stoff mit einem bereits registrierten Stoff identisch ist, und das über die gemäß Artikel 31 oder 32 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen verfügt, ist von der Registrierungspflicht für diesen Stoff ausgenommen und muss infolgedessen keine CSA für diesen Stoff durchführen und keinen CSR erstellen. Selbst wenn die Registrierung des identischen „ursprünglichen“ Stoffes die Verwendung als zurückgewonnenen Stoff nicht abdeckt, ist das Rückgewinnungsunternehmen daher nicht verpflichtet, ein Expositionsszenario für die Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes zu erstellen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Rückgewinnungsunternehmen in jedem Fall sachdienliche und angemessene Sicherheitsinformationen zur Verfügung stellen muss, um eine sichere Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes zu ermöglichen.

Wenn ein Rückgewinnungsunternehmen einen zurückgewonnenen Stoff in Verkehr bringt, muss es keine Registrierungsnummer angeben, da es von den Bestimmungen von Titel II der REACH-Verordnung ausgenommen ist. Als Abnehmer eines zurückgewonnenen Stoffes, der vom Rückgewinnungsunternehmen nicht registriert wurde, weil die Ausnahmebestimmung von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung gilt, erhalten Sie daher die folgenden Informationen vom Hersteller des zurückgewonnenen Stoffes normalerweise nicht als Teil des SDB oder als Anlage dazu:

- eine Registrierungsnummer;

- ein Expositionsszenario für spätere nachgeschaltete Verwendungen entlang der neuen Lebenszykluskette nach erfolgter Rückgewinnung.

Es ist jedoch zu beachten, dass es gemäß den Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 1 der REACH-Verordnung erforderlich sein kann, eine Registrierungsnummer unentgeltlich mitzuteilen, wenn diese dem Rückgewinnungsunternehmen verfügbar ist.

Weitere Informationen über die Bedingungen, unter denen Rechtspersonen, die Stoffe aus Abfällen zurückgewinnen, die Ausnahmebestimmung von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d geltend machen können, sowie über ihre Informationspflicht gegenüber nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette finden Sie in den [Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen](#).

Wieder eingeführte Stoffe

In Fällen, in denen ein Stoff erst in der EU hergestellt und dann ausgeführt wird und später wieder zurück in die EU gebracht wird, könnte sich allerdings eine doppelte Registrierungsverpflichtung ergeben, wenn diese Vorgänge in ein und derselben Lieferkette stattfinden. Stoffe, die gemäß Titel II der REACH-Verordnung registriert, ausgeführt und wieder eingeführt wurden, sind daher unter den folgenden Bedingungen von der Registrierung ausgenommen:

- Der Stoff muss vor der Ausfuhr aus der EU registriert worden sein.
- Der bereits registrierte und ausgeführte Stoff muss mit dem wieder eingeführten Stoff identisch sein.
- Der Stoff muss nicht nur identisch sein, sondern muss konkret aus derselben Lieferkette stammen, in der der Stoff registriert wurde.
- Dem Reimporteur müssen Angaben zum ausgeführten Stoff vorliegen, und diese Angaben müssen den Anforderungen der REACH-Verordnung zur Bereitstellung von Informationen für nachgeschaltete Akteure der Lieferkette entsprechen.

Der Reimporteur muss über Dokumentation zum Nachweis verfügen, dass der Stoff mit dem von ihm selbst oder einem anderen Akteur in der Lieferkette in der EU registrierten Stoff identisch ist. Die Gleichheit

des Stoffes muss gemäß den Kriterien beurteilt werden, die in den [Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP](#) festgelegt sind.

Um eine doppelte Registrierungsverpflichtung zu vermeiden, muss der Reimporteur außerdem über ein SDB oder andere in Artikel 32 geforderte Informationen zum ausgeführten Stoff verfügen. Den Nachweis dafür kann der Reimporteur durch Nachverfolgung und Dokumentierung der Lieferkette und durch Identifizierung des ursprünglichen Registranten des Stoffes erbringen.

WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNG?

Nationale REACH-Helpdesks bieten praktische Beratung in den Landessprachen an:

<http://www.echa.europa.eu/nationalhelp/>

Industrieverbände bieten Ihren Mitgliedern häufig ebenfalls Informationen und Unterstützung.

LINKS ZU EINSCHLÄGIGEN DOKUMENTEN

[REACH-Verordnung](#) EG Nr. 1907/2006

[Leitlinien zu REACH](#): Dieser Abschnitt der ECHA-Website ist ein zentraler Zugangspunkt zu allgemeinen und ausführlichen technischen Leitlinien zur REACH-Verordnung.

[Leitlinien-Informationsblätter](#) und [häufig gestellte Fragen](#) sind im Abschnitt „Hilfe“ der ECHA-Website zu finden.

Haftungsausschluss: Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.

© Europäische Chemikalienagentur, 2012